

## RECHTSTIPP

Wie man sich gegen private Videoüberwachung wehren kann.

VON THOMAS HÖHNE

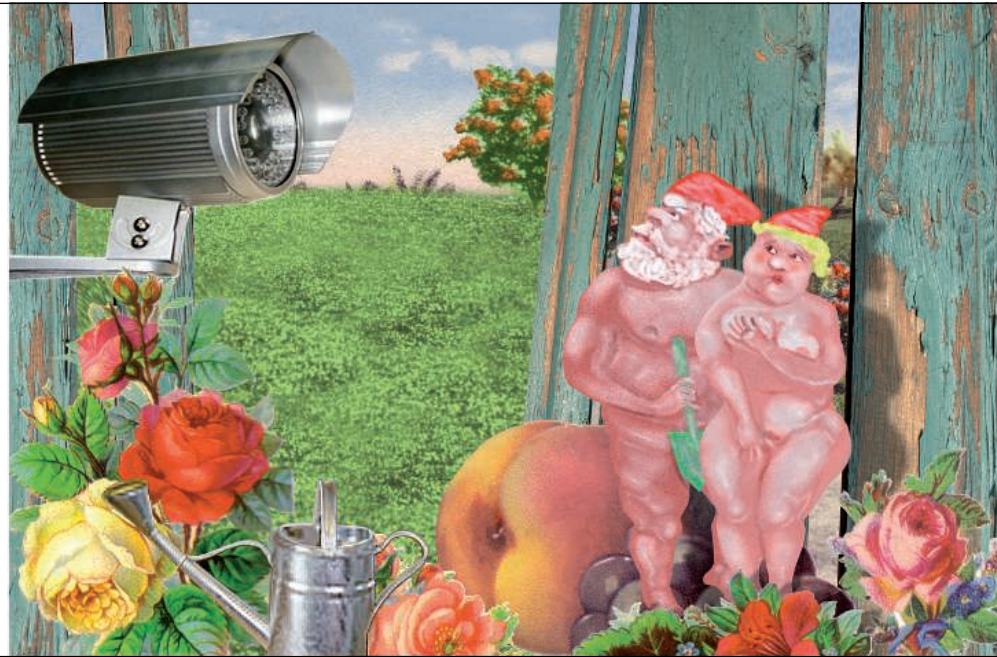


ILLUSTRATION: JÖRG MOULMANN

## Big Brother am Gartenzaun

**D**er Nachbar A hatte auf dem Balkon geländer seines Hauses die Attrappe eines Videoüberwachungsgeräts befestigt. Zur Abschreckung von Einbrechern, sagte er – aber auch, weil immer wieder Grasschnitt und Müll vom Nachbarn B über die Grundstücksgrenze geworfen worden seien. Daher sollten nicht nur die Einbrecher, sondern auch die Nachbarn von ihrem ruchlosen Tun abgeschreckt werden. Das Objektiv dieses Geräts war so ausgerichtet, dass es auch Teile der Liegenschaft von Nachbarn B erfasste, so die Eingangstür und den Gartenbereich. Für Nachbarn B war es nicht erkennbar, ob es sich bei dem Gerät um eine bloße Attrappe handelte oder ob er glauben musste, es sei dies eine echte Videokamera.

Selbst Friedrich Schiller, der Segnungen der modernen Elektronik noch nicht teilhaftig geworden war, wusste schon: „Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt.“ Und so spielte sich im Süden Wiens über Jahre dieses Überwachungs-Drama ab, bis Nachbar B klagte und der Fall letztlich den Obersten Gerichtshof (OGH) erreichte.

Das Klagebegehren: Nachbar A möge es unterlassen, mittels Videokamera Haus und Gartenbereich des Klägers zu überwachen oder auch nur den Eindruck einer solchen Überwachung mittels Attrappen von Videokameras zu erwecken, sowie die vorhandene Videokamera bzw. deren Attrappe entfernen, zumindest aber ihren Einstellungswinkel so ändern, dass Haus und Garten des Klägers weder überwacht werden könnten

noch der Eindruck einer solchen Überwachung erweckt werden könne. Nachbar B siegte vor allen drei Instanzen.

**Persönlichkeitsrechte.** Aus den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB), der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie des Datenschutzgesetzes (DSG) wird das Persönlichkeitsrecht auf Achtung des Privatbereichs und der Geheimsphäre abgeleitet. Geheime Bildaufnahmen im Privatbereich und fortdauernde unerwünschte Überwachungen stellen eine Verletzung der Geheimsphäre dar. Dem OGH war nachvollziehbar, dass Nachbar B davon ausgehen musste, dass A eine installierte Videokamera zumindest gelegentlich auch einsetzen würde, weshalb er sich einem ständigen Überwachungsdruck ausgesetzt sehen musste. Wenn sich der Kläger aber immer kontrolliert fühlen musste, wenn er sein Haus betrat oder verließ oder sich in seinem Garten aufhielt, so bewirkte schon die Installation einer bloßen Attrappe eine schwer wiegende Beeinträchtigung seiner Privatsphäre.

**Güterabwägung.** Dass geschützte Rechte verschiedener Personen miteinander kollidieren, ist keine Seltenheit. Und natürlich darf jemand, der, wie Nachbar A, sein Eigentum (sei es durch Einbrecher oder durch müllabladende Nachbarn) bedroht sieht, Gegenmaßnahmen treffen.

Die Abwägung dieses Interesses gegen das Interesse von Nachbarn B an dessen Privat- und Geheimsphäre ließ aber Letzteres massiv überwiegen. Um sich vor Einbrechern zu schützen, muss nicht das Nachbargrundstück mit überwacht werden, und das über den Zaun geworfene Gras scheint im Zuge des Verfahrens überhaupt verloren gegangen zu sein.

In der steigenden Beliebtheit privater Videoüberwachung, aber auch in der fortschreitenden Auslagerung staatlicher Aufgaben an Private liegt Sprengstoff. Während für staatliche Eingriffe in ein Grundrecht gesetzliche Grundlagen erforderlich sind, genügt bei Privaten eine Interessenabwägung. Ob und unter welchen Bedingungen private Videoüberwachung daher zulässig ist, ist weder für den Überwacher noch für die potenziell Überwachten vorhersehbar, sondern wird von den Gerichten im Einzelfall beantwortet. Ob das auf die Dauer befriedigend ist, ist fraglich. Und wenn Schiller meint: „Wohl dem, der gelernt hat, zu ertragen, was er nicht ändern kann, und preiszugeben mit Würde, was er nicht retten kann“, dann entgegnen wir: Bevor das Recht auf Privatsphäre preisgegeben wird, sollte man doch versuchen, es zu retten. Mit Würde, versteht sich. ●

Dr. Thomas Höhne ist Partner der Rechtsanwaltskanzlei Höhne, In der Maur & Partner in Wien. [www.h-i-p.at](http://www.h-i-p.at)

### RECHT KURZ

- Private Videoüberwachung kann in das Recht auf Privatsphäre eingreifen.
- Sie ist nur dann zulässig, wenn die Interessen des Überwachers jene des Überwachten überwiegen.